

Kammerreport

Ausgabe 3/2023 vom 1. Juni 2023

EDITORIAL

Kammermitgliedschaft von Nicht-Anwälten / Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Anwälte keine „Zulieferer“ 2

AKTUELLES

Bericht von der ordentlichen Kammerversammlung 2023 4

Schiedsgutachter/innen gesucht 5

STAR-Erhebung 2023 - Thema: Wirtschaftsdaten 2022 6

Wahl zur Satzungsversammlung 2023: Bekanntmachung des Wahlergebnisses 7

SERVICE

ABC - Steuerfragen für Rechtsanwälte: Fahrtenbuch 8

11. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2023 9

Referat: Thesen aus der Friedensforschung zum Krieg in der Ukraine 10

Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts 11

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Weg zur schnellen Lösung - Die neu gestaltete beA-Anwenderhilfe 12

Vertrauliche Inhalte als separate Datei übersenden 14

BGH: Versandkontrolle umfasst auch die Auswahl der richtigen Datei 15

BGH: qeS muss am richtigen Dokument sein 17

BGH: Krankheit ist keine technische Störung 18

BERUF UND RECHT

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Kanzleien als „Zulieferer“? 19

Änderungen in BORA und FAO zum 1.6.2023 20

Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 8.5.2023 21

DRV: Befreiung auch bei niedergelassenen Rechtsanwälten nur tätigkeitsbezogen 22

AUSBILDUNG

Neue Empfehlung für die Ausbildungsvergütung 23

Ausbildungsberater/in dringend gesucht! 24

Stellvertretende Mitglieder für den Berufsbildungsausschuss gesucht! 25

NAMEN UND ZAHLEN

Neue Mitglieder 26

Neue Mitglieder BAG 31

Ausgeschiedene Mitglieder 34

Ausgeschiedene Mitglieder BAG 37

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte 38

Zahl der Mitglieder zum 30.04.2023 39

Ansprechpartner/innen 40

Editorial

Kammermitgliedschaft von Nicht-Anwälten / Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Anwälte keine „Zulieferer“

von Dr. Christian Lemke, Präsident



1. Kammermitgliedschaft von Nicht-Anwälten

Die am 1.8.2022 in Kraft getretene sog. großen BRAO-Reform hat die seit Jahrzehnten meisten und weitreichendsten Änderungen der BRAO mit sich gebracht (hierzu s. KR 4/2021, 1/2022 und insbesondere 3/2022). Berufsausübungsgesellschaften i.S.d. § 59b BRAO sind nunmehr rechtsformunabhängig Adressaten berufsrechtlicher Rechte und Pflichten und unsere Kammermitglieder. Von der Mitgliedschaft ausgenommen sind allein solche Berufsausübungsgesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte

Buchprüfer sind. Entsprechende Gesellschaften können sich allerdings freiwillig zulassen lassen und erhalten auch nur dann ein Kanzlei-beA.

Derzeit werden auch alle nicht-anwaltlichen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO Mitglied einer Rechtsanwaltskammer, bei einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung also alle nicht-anwaltlichen Partner, soweit diese geschäftsführungsbefugt sind. Hierzu zählen typischerweise die sog. Doppelbänder, die etwa als Steuerberater oder Patentanwälte bereits Mitglieder ihrer jeweiligen Kammer sind. Diesen wird also eine mehrfache Kammermitgliedschaft abverlangt. Auch sonstige geschäftsführungsbefugte Gesellschafter einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft i.S.d. § 59b BRAO, die sozietätsfähigen freien Berufen i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG angehören, werden unsere Kammermitglieder. Umgekehrt werden alle etwa mit Steuerberatern assoziierte Rechtsanwälte, soweit diese geschäftsführungsbefugt sind und die Gesellschaft eine anerkannte Berufsausübungsgesellschaft ist, auch Mitglieder der zuständigen Steuerberaterkammer (§ 74 Abs. 2 StBerG) und bekommen neben dem beA auch ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach.

Aus meiner Sicht begründen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen überbordenden Aufwand, der überflüssig ist, weil die jeweilige Berufsausübungsgesellschaft schließlich selbst Kammermitglied und Adressat berufsrechtlicher Pflichten ist. Es bestehen folglich hinreichende Sanktionsmöglichkeiten bei Berufsrechtsverletzungen der Gesellschaft. Ich habe mich daher in Abstimmung mit unserem Kammervorstand auf Ebene der Bundesrechtsanwaltskammer dafür eingesetzt, gesetzliche Änderungen zu fordern, die die Mitgliedschaft von Nicht-Anwälten in unserer Kammer und insbesondere mehrfache Kammermitgliedschaften entbehrlich machen. In der BRAK-Präsidentenkonferenz vom 16.03.2023 teilte die Mehrheit der Kammerpräsidentinnen und -präsidenten meine Bedenken, auch aus den Kammern der Steuerberater und Patentanwälte ist Kritik zu hören. Der BRAO-Ausschuss der BRAK hat sich nunmehr der Sache angenommen und wird zweifellos kluge Lösungsvorschläge unterbreiten.

2. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Anwälte keine „Zulieferer“

Am 1. Januar 2023 ist das „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ (LkSG) in Kraft getreten. Das Gesetz regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den globalen Lieferketten. Es gilt zunächst für Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten in Deutschland, ab dem 1. Januar 2024 sind Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten in Deutschland erfasst. Einzelne Unternehmen sind nun dazu übergegangen, von Ihren Rechtsanwältinnen und -anwälten den Abschluss von Vereinbarungen zu verlangen, nach denen sich diese als „Zulieferer“ umfassenden Pflichten unterwerfen und den jeweiligen Unternehmen mit der anwaltlichen Verschwiegenheit kaum in Einklang zu bringende Auditrechte einräumen. An die Kammer ist die Frage gerichtet worden, ob Rechtsanwältinnen und -anwälte als „Zulieferer“ entsprechende Vereinbarungen abschließen müssen. Nach Auffassung des Vorstands ist dies nicht der Fall; Anwälte sind grundsätzlich keine „Zulieferer“ im Sinne des LkSG und Vereinbarungen, die die Verpflichtung begründen, vertrauliche Informationen aus

anderen Mandaten zu offenbaren oder unangemeldete Kontrollen in Kanzleiräumlichkeiten zu dulden, sind mit der (strafbewehrten, § 203 StGB!) anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung stets unvereinbar und damit unzulässig (im Einzelnen [hier](#))!

Ihr



Dr. Christian Lemke
Präsident

Aktuelles

Bericht von der ordentlichen Kammerversammlung 2023

Im gewohnt jährlichen Turnus fand am 25.4.2023 die ordentliche Kammerversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in den Mozartsälen im Logenhaus an der Moorweidenstraße statt.

Im öffentlichen Teil der Versammlung referierte Herr Professor Dr. Helmut Aust von der Freien Universität Berlin zum Thema „Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine: Wie kann das Völkerrecht verteidigt werden?“. In seinem anschaulichen Vortrag ging er neben den institutionellen Aspekten in Bezug auf die Organe der Vereinten Nationen auch auf die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung durch Sanktionen und durch individuelle Verantwortlichkeit ein.

Anschließend leitete der Präsident den nichtöffentlichen Teil der Kammerversammlung mit dem Jahresbericht des Vorstandes ein.

Es folgten die Rechnungslegung des Vorstandes über die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer im Jahr 2022 sowie der Bericht der Rechnungsprüfer. Dem Vorstand wurde für das Jahr 2022 Entlastung erteilt.

Sodann wurde der aktualisierte Haushaltsplan für das Jahr 2023 sowie der Haushaltsplan für das Jahr 2024 verabschiedet. Grundlage für den Haushaltsplan 2024 ist die von der Kammerversammlung ebenfalls beschlossene Erhöhung des Kammerbeitrages von aktuell 399 € auf 417 € für das Jahr 2024.

Unter Tagesordnungspunkt 6 wählte die Kammerversammlung als neuen Rechnungsprüfer Herrn Rechtsanwalt und Steuerberater Reemt Pottmann. Er wird zusammen mit dem weiterhin amtierenden Herrn Rechtsanwalt und Steuerberater Ernst Brückner die Abrechnung des Vorstandes und die Verwaltung des Vermögens prüfen.

Unter dem Tagesordnungspunkt 7 erfolgten Änderungen der Geschäftsordnung und der Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, die aufgrund eines Urteils des Bundesgerichtshofes zu den Vorstandswahlen der Rechtsanwaltskammer München erforderlich wurden. Nunmehr werden in der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer turnusmäßige Neuwahl und Nachwahl deutlicher voneinander getrennt.

Unter Tagesordnungspunkt 8 hat die Kammerversammlung die Aufwandsentschädigungen der Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften für Referendarinnen und Referendare, der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) in Fachanwaltssachen und der Mitglieder in den Aufgaben- und Prüfungsausschüssen für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten angemessen erhöht.

Schließlich folgte die Kammerversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 im Wesentlichen dem Antrag des Kollegen Dr. Martin Stier. Danach sollen nicht-individuelle Mitteilungen an alle Mitglieder (Kammerreport, Wahlbenachrichtigungen u.ä.) nicht ausschließlich über das beA vorgenommen werden, sondern es soll zeitnah zusätzlich der vorhandene E-Mail-Verteiler für solche Zustellungen genutzt oder zumindest der Versand über das „beA“ zeitnah per E-Mail angezeigt werden.

In den Pausen und nach der Versammlung bestand die Möglichkeit, bei Fingerfood und Getränken alte Kontakte mit Kolleginnen und Kollegen zu pflegen sowie neue Kontakte aufzubauen.



Abbildung: Kammerversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer am 25.4.2023 in den Mozartsälen.

Aktuelles

Schiedsgutachter/innen gesucht

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer sucht laufend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bereit sind, als Schiedsgutachter/in nach § 18 der Allgemeinen Bedingungen der Rechtsschutzversicherung (ARB) tätig zu werden.

Zum Hintergrund: Für den Fall, dass der Versicherer seine Leistungspflicht verneint, weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen nach seiner Auffassung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete oder mutwillig sei, hat der Versicherungsvertrag ein Gutachterverfahren oder ein anderes Verfahren mit vergleichbaren Garantien für die Unparteilichkeit vorzusehen, in dem Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Erfolgsaussichten oder die Mutwilligkeit einer Rechtsverfolgung entschieden werden (§ 128 Satz 1 VVG). Die ARB der Versicherungen sehen daher häufig vor, dass in solchen Fällen der Präsident der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Schiedsgutachter/in benennt. Der/die benannte Schiedsgutachter/in hat dann zu beurteilen, ob in der Ausgangssache die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das Ergebnis des Gutachtens ist für Versicherung und Versicherungsnehmer bindend. Die Kosten des Schiedsgutachten trägt die Versicherung. Die Kostenvereinbarung sowie die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem/der Schiedsgutachter/in und der Versicherung als Auftraggeberin.

Der/die Gutachter/in sollte in dem jeweiligen Rechtsgebiet fundierte Rechtskenntnisse besitzen. Zudem sehen die ARB in der Regel vor, dass der/die Schiedsgutachter/in mindestens 5 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen sein muss. Besonders gesucht sind Gutachter/innen in den Bereichen Haftpflichtrecht, Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht und Mietrecht.

Wer Interesse an einer solchen Tätigkeit hat, kann sich gern unter dem Stichwort „Schiedsgutachter/in“ und unter Benennung der für ein Schiedsgutachten in Betracht kommenden Rechtsgebiete per E-Mail an info@rak-hamburg.de wenden.

Aktuelles

STAR-Erhebung 2023 - Thema: Wirtschaftsdaten 2022

Bitte um Beteiligung

Das [Institut für Freie Berufe](#) führt seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßige Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft (STAR - Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) durch. In diesem Jahr geht es insbesondere um die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft. Die Befragung findet, wie schon im Jahr zuvor, rein digital statt.

Wir würden uns über eine Beteiligung von Ihnen an der STAR-Umfrage sehr freuen. Die Befragung benötigt 15 bis 20 Minuten Ihrer Zeit. Sie ist streng vertraulich und anonym.

Bitte unterstützen Sie die Forschung zur Anwaltschaft und nehmen unter folgendem Link **bis zum 31.7.2023** an der Befragung teil: <https://t1p.de/star2023>. Für Fragen und Hinweise zur Befragung wenden Sie sich gerne an die Studienleitung des IFB, Frau Nicole Genitheim (nicole.genitheim@ifb.uni-erlangen.de)



Aktuelles

Wahl zur Satzungsversammlung 2023: Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Die diesjährige Wahl zur Satzungsversammlung fand für insgesamt 6 Plätze in der Satzungsversammlung statt. Auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfielen folgende gültige Stimmen:

Becker, Wilfried	100 Stimmen
Grotowsky, Tanja Dr.	439 Stimmen
Islam, Oliver Dr.	385 Stimmen
Joos, Bettina	366 Stimmen
Jungemeyer, Sebastian Dr.	237 Stimmen
Kroll, Matthias W. LL.M.	95 Stimmen
Kury, Otmar	474 Stimmen
Lang, Dieter LL.M.	188 Stimmen
Löwe, Henning Dr. LL.M.	390 Stimmen
Reineke, Friedrich-Wilhelm	240 Stimmen
Rieck, Thomas	155 Stimmen
Todt, Michael	266 Stimmen

Gewählt sind damit:

Kury, Otmar
Grotowsky, Tanja Dr.
Löwe, Henning Dr. LL.M.
Islam, Oliver Dr.
Joos, Bettina
Todt, Michael

Nachrückende Kandidatinnen und Kandidaten (in der Reihenfolge ihres Nachrückens) sind:

Reineke, Friedrich-Wilhelm
Jungemeyer, Sebastian Dr.
Lang, Dieter LL.M.
Rieck, Thomas
Becker, Wilfried
Kroll, Matthias W. LL.M.

Die Wahlbeteiligung betrug **6,89 %**. Näheres können Sie der [Bekanntmachung des Wahlergebnisses](#) entnehmen.

Service

ABC - Steuerfragen für Rechtsanwälte: Fahrtenbuch

Die vom Ausschuss Steuerrecht der BRAK erstellte Beitragsreihe „ABC - Steuerfragen für Rechtsanwälte“ wurde um den Beitrag „Fahrtenbuch“ ergänzt.

Im ABC werden alle Handlungshinweise und Veröffentlichungen in BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin des Ausschusses kurz dargestellt und verlinkt. Die Texte werden fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

Die Beitragsreihe „ABC - Steuerfragen für Rechtsanwälte“ vom Ausschuss Steuerrecht der BRAK (sowie alle anderen Informationen und Veröffentlichungen des Ausschusses) finden Sie auf der [BRAK-Homepage zum Ausschuss Steuerrecht](#).

Service

11. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2023

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Mitwirkende gesucht!

Vor mehr als zehn Jahren hat die Soldan-Stiftung zusammen mit dem Deutschen Juristen-Fakultätentag (DJFT), dem Deutschen Anwaltverein (DAV) und der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) den Hans Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis ins Leben gerufen und das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht in Hannover mit der wissenschaftlichen und organisatorischen Durchführung des Wettbewerbs betraut.

In diesem Jahr geht der Hans Soldan Moot nun bereits in die elfte Runde und erfreut sich weiterhin großer Beliebtheit. Traten im Gründungsjahr noch 12 Teams gegeneinander an, nahmen am letztjährigen 10. Jubiläumsdurchgang 32 Teams aus 19 verschiedenen Universitäten teil.

Um diese Erfolgsgeschichte fortschreiben zu können, ist die Durchführung des Wettbewerbs auch in diesem Jahr auf Praktikerinnen und Praktiker angewiesen, die die Verhandlungen leiten und die Leistungen in Schriftsätzen und Verhandlungen bewerten. Neben der Tätigkeit als Juror oder Richter wird die Unterstützung durch Praktikerinnen und Praktiker insbesondere bei der Korrektur der Schriftsätze benötigt. Diese müssen hinsichtlich der Schlüssigkeit, der Überzeugungskraft und des Stils nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten bewertet werden. Dafür erhält jeder Korrektor jeweils zwei aufeinander bezugnehmende Kläger- und Beklagtenschriftsätze.

Die Klageschriftsätze gehen am Donnerstag, den 27.7.2023, die Klageerwiderungen am Donnerstag, den 31.8.2023 am Institut für Prozess- und Anwaltsrecht in Hannover ein und werden an alle Unterstützer weitergeleitet. Die Korrekturen müssten sodann bis Donnerstag, den 21.9.2023 erfolgen.

Gleichfalls werden für die mündlichen Verhandlungen in Hannover vom 28. bis zum 30.9.2023 Volljuristen gesucht, die als Richter und/oder Juror an den Verhandlungen mitwirken. Jede der mündlichen Verhandlungen muss von zwei Juroren bewertet und von einem Vorsitzenden Richter geleitet werden. Dem Vorsitzenden obliegt dabei auch die Aufgabe, auf eine faire Zeiteinteilung zwischen den Plädierenden zu achten. Die Juroren greifen demgegenüber nicht in die Verhandlung ein, sondern bewerten die Leistung der Studierenden hinsichtlich rechtlicher Überzeugungskraft, Stil, Sprache und Schlüssigkeit. Der Wettbewerb lebt von dem ehrenamtlichen Engagement der Kolleginnen und Kollegen. Zugleich bietet er eine gute Möglichkeit, mit dem dringend benötigten juristischen Nachwuchs in Kontakt zu treten.

Sollten weitere Fragen bestehen, können Sie die mit der Organisation des Wettbewerbs betrauten Lehrstuhlmitarbeiter jederzeit per Mail unter info@soldanmoot.de erreichen.

Weitere Informationen nebst anschaulichen Videos finden sich außerdem auf der Homepage unter <https://soldanmoot.de/>. Dort finden Sie auch eine Möglichkeit, sich online für den Wettbewerb anzumelden: <https://soldanmoot.de/anmeldung/#anmeldung-richter>. Bitte geben Sie in diesem Zuge auch eine Telefonnummer an, da Sie so bei Rückfragen, etwa bei Ihren Einsatzzeiten beim Wettbewerb, einfacher erreicht werden können.

Service

Referat: Thesen aus der Friedensforschung zum Krieg in der Ukraine

Der Krieg in der Ukraine erschreckt uns alle und wird uns vermutlich noch länger in Atem halten. Die Friedens- und Konfliktforschung kann uns Erkenntnisse liefern, welche Friedensstrategien erfolgreich sein könnten und welche Szenarien für ein Ende vorstellbar sind.

Die Gesellschaft Hamburger Juristen freut sich sehr, dass zu dem Thema

"Thesen aus der Friedensforschung zum Krieg in der Ukraine"

Frau Professorin Dr. Schröder,

Professorin für Politikwissenschaft an der Universität Hamburg und Direktorin des Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik,

am

Dienstag, den 20.6.2023, 18:00 Uhr,

im Plenarsaal des Hans. OLG Hamburg, Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg, referieren wird.

Im Rahmen der Diskussion besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Service

Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts

Online-Veranstaltungen der Universität Göttingen am 30.6. und 7.7.2023

Im Rahmen der *Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts* finden im Sommersemester 2023 an der Georg-August-Universität Göttingen zwei Veranstaltungen statt:

Am

30.6.2023, 17-19:30 Uhr, befasst sich ein Kolloquium mit den **Rahmenbedingungen für eine (voll-)digitale Videoverhandlung**

und am

7.7.2023, 17-19:30 Uhr, mit den **Möglichkeiten und Grenzen der Beweiserhebung in der (voll-)digitalen Videoverhandlung.**

Die Kolloquien finden per Videokonferenz statt. Eine Anmeldung ist jeweils erforderlich. Nähere Informationen sowie die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie [hier](#).

Elektronischer Rechtsverkehr

Weg zur schnellen Lösung - Die neu gestaltete beA-Anwenderhilfe

Die neu gestaltete beA-Anwenderhilfe

von Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Obwohl die Nutzung des beA den meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten längst vertraut ist, treten immer wieder Fragen und Probleme auf, bei denen eine schnelle Lösung wünschenswert ist. Die Möglichkeit, gezielt nachlesen zu können, spart Zeit und führt häufig schnell zum Erfolg. Dafür stellt die BRAK in der beA-Webanwendung die Anwenderhilfe bereit und entwickelt sie im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer technisch und inhaltlich laufend fort. Mit der beA-Version 3.17 sind im März 2023 wesentliche Überarbeitungen vorgenommen worden, die im nachfolgenden Beitrag vorgestellt werden.

Seit einiger Zeit zeigt sich das [beA-Support-Portal](#) in einem veränderten Layout. Die Benutzeroberfläche der [beA-Anwenderhilfe](#) hat die BRAK mit der beA-Version 3.17 vom 23.3.2023 dieser neuen Gestaltung angepasst. Die Anwenderhilfe öffnet sich also für die das Support-Portal regelmäßig nutzenden Anwenderinnen und Anwender im vertrauten Design.

Durch die Neugestaltung ist die Anwenderhilfe nun übersichtlicher und die Inhalte sind besser lesbar. Sie verfügt über ein Inhaltsverzeichnis mit direkten Links auf die jeweiligen Themen. Dadurch wird das Navigieren erleichtert. Die Anwenderhilfe hat ferner eine verbesserte Suchfunktion erhalten. Das Eingabefeld für die Suche ist nun deutlicher angeordnet und fällt den Nutzerinnen und Nutzern direkt ins Auge.

Und für diejenigen, die lieber mit Handbüchern arbeiten, ist es weiterhin möglich, sich die gesamte Anwenderhilfe als **Handbuch im PDF-Format** anzeigen zu lassen und ggf. auszudrucken. Das Symbol zum [Herunterladen der Anwenderhilfe im PDF-Format](#) befindet sich oben auf der rechten Seite des Bildschirms.

Um Sie mit der neu gestalteten Anwenderhilfe vertraut zu machen, wird im Folgenden anhand einiger Beispiele erläutert, wie Sie die Anwenderhilfe bei der täglichen Arbeit unterstützend einsetzen können.

Anwenderhandbuch

Wenn Sie auf der [beA-Startseite](#) oben rechts auf „**Hilfe**“ klicken, öffnet sich das beA-Anwenderhandbuch. Es wird Ihnen zunächst die Einstiegsseite für die Einrichtung des beA präsentiert (Abb. 1).

Auf der linken Bildschirmseite besteht die Möglichkeit des Navigierens durch die kontextbezogenen Hilfethemen, um gezielt ein bestimmtes Thema auszuwählen. Von hier aus ist es auch möglich, über den Link „Anwenderhandbuch“ in das Inhaltsverzeichnis des Anwenderhandbuchs zu wechseln. Von dort aus gelangen Sie durch entsprechendes Weiterklicken zu den anderen Themen.



Abb. 1: Einstiegsseite des Anwenderhandbuchs

Suche mit Hilfe von Kategorien

Die Themengebiete der Anwenderhilfe sind in unterschiedliche Kategorien unterteilt, die im oberen Teil des Inhaltsverzeichnisses der Anwenderhilfe zu finden sind. Dies erleichtert einerseits das Suchen nach Lösungen im Sachzusammenhang. Außerdem werden alle zu einer bestimmten Kategorie gehörenden Themengebiete angezeigt, wodurch Leserinnen und Leser einen besseren Überblick über die in dem konkreten Zusammenhang relevanten Themen erhalten. In folgendem Beispiel wurde die Kategorie „Arbeiten mit Ihrem beA“ ausgewählt (Abb. 2).



Abb. 2: Suchen mit Kategorien

Suchfunktion

Die Anwenderhilfe verfügt über eine Suchfunktion. Um über die Suchfunktion zu Ergebnissen zu

gelangen, geben Sie dafür in das Eingabefeld einen Suchbegriff ein und starten Sie die Suche mit der Eingabetaste oder mit Hilfe eines Mausklicks auf das Lupensymbol.

In dem nachfolgenden Beispiel wurde nach dem Begriff „Prüfprotokoll“ gesucht. In der Ergebnisliste werden nun sämtliche Fundstellen angezeigt, in denen der Begriff „Prüfprotokoll“ relevant ist. Die Überschriften erleichtern das Auffinden des zur konkreten Frage passenden Suchergebnisses (Abb. 3).



Abb. 3: Suchergebnisse

Kontextbezogene Hilfe

Oft stellt sich während des Arbeitens eine Frage oder ein Problem, nach dessen Lösung gezielt gesucht werden soll. Dabei unterstützt die kontextbezogene Suchfunktion. Auf jeder Seite der beA-Webanwendung kann wie bisher die dazu passende Hilfeseite geöffnet werden. Dazu klicken Sie einfach auf die **Schaltfläche „Hilfe“**. Alternativ kann die **Taste „F1“** verwendet werden.

Tip: Die Anwenderhilfe unterstützt Sie als Nutzerinnen und Nutzer bei der Lösung konkreter Probleme. **Probieren Sie es bei der nächsten Frage, die sich Ihnen stellt, einfach mal aus!** Sie erhalten schnell und unkompliziert eine Antwort und können sofort weiterarbeiten. Und wenn es dann doch lieber eine persönliche Hilfestellung sein soll, steht Ihnen das Support-Team natürlich gerne zur Verfügung: per E-Mail servicedesk@beasupport.de, per Telefon 030-21787017 oder über das Support-Portal <https://portal.beasupport.de/>.

Elektronischer Rechtsverkehr

Vertrauliche Inhalte als separate Datei übersenden

Seitens der Justiz wurde die Bitte an uns herangetragen, die Anlagen von Schriftsätzen getrennt als separate Datei zu übersenden, insbesondere wenn diese sensible Informationen enthalten, die nicht für die Gegenseite bestimmt sind (z.B. in PKH-Verfahren). Bei Übersendung nur eines einheitlichen Dokuments sei einigen Gerichten die Auftrennung zwischen Schriftsätzen einerseits und Anlagen andererseits technisch momentan noch nicht möglich.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass generell Schriftsatz und jede Anlage für sich in separaten Dateien mit aussagekräftigen Dateinamen und einer vorangestellten logischen Nummerierung (z.B. *00_Klageschrift*, *01_Anlage1*, *02_Anlage2...*) eingereicht werden sollten. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserem "[Waschzettel beA-Bedienung](#)", der mit der Hamburger Justiz abgestimmt wurde und der laufend aktualisiert wird.

Elektronischer Rechtsverkehr

BGH: Versandkontrolle umfasst auch die Auswahl der richtigen Datei

Nach einem Beschluss des BGH erfordert die Kontrolle der ordnungsgemäßen Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes (hier die Berufungsbegründung) über das beA auch die Prüfung anhand des zuvor sinnvoll vergebenen Dateinamens, ob der richtige Schriftsatz (also die richtige Datei) versendet wurde.

Der Kläger hat den Beklagten auf Räumung und Herausgabe verklagt, nachdem das Wohnraummietverhältnis aufgrund von Zahlungsverzug gekündigt wurde. Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Der Beklagte hat fristgerecht Berufung eingelegt und um Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 2.3.2022 gebeten. Mit Schriftsatz vom 11.1.2022 (am 12.1.2022 über das beA versendet), fragte der Prozessbevollmächtigte nach, ob die Fristverlängerung bewilligt worden sei. Dies bejahte das Berufungsgericht.

Am 25.2.2022 übermittelte der Prozessbevollmächtigte des Beklagten per beA erneut einen Schriftsatz vom 11.1.2022 (Dateiname "M_89_21_LG_Bln_SS_11_01_22.pdf.p7s") zusammen mit einer Geburtsurkunde für die Tochter des Beklagten an das Berufungsgericht. Das Berufungsgericht wies am 23.3.2022 darauf hin, dass keine Berufungsbegründung eingegangen sei. Daraufhin reichte der Prozessbevollmächtigte des Beklagten am 29.3.2022 per beA einen Schriftsatz vom 23.2.2022 mit der Berufungsbegründung ein und beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Ursprünglich hatte der Prozessbevollmächtigte des Beklagten vorgetragen, dass die Berufungsbegründung ordnungsgemäß versendet worden sei und ein Versandprotokoll als Bestätigung vorlag, welches er selbst kontrolliert habe. Auf Hinweis des Berufungsgerichts, wonach die beA-Protokolle zu der am 25.2.2022 erfolgten Übermittlung auf einen Schriftsatz vom 11.1.2022 statt der Berufungsbegründung vom 23.2.2022 hindeuteten, änderte er seine Argumentation und gab an, dass es aufgrund eines „Augenblicksversagens“ der Kanzleiangestellten bei der Auswahl der zu versendenden Datei zu einer Verwechslung gekommen sei. Der Prozessbevollmächtigte habe die Arbeitsschritte überprüft und auf die Richtigkeit des versendeten Schriftsatzes vertraut. Für ihn sei nicht erkennbar gewesen, dass der verkürzt im Prüfprotokoll wiedergegebene Dateiname auf den Schriftsatz vom Januar hindeutete. Die von der Kanzleiangestellten gewählten Bezeichnung der Anlage als „Berufungsbegründung“ sei richtig gewesen. Er argumentierte, dass die Verpflichtung zur Nutzung des beA erst seit kurzem bestand und der Sorgfaltsmaßstab entsprechend anzupassen sei. Der Beklagte forderte daher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Berufung auf das Recht auf ein faires Verfahren.

Das Berufungsgericht lehnte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab. Dieser Auffassung schloss sich der BGH an: Zu Recht und ohne Überspannung der anwaltlichen Sorgfaltspflichten habe das Berufungsgericht beanstandet, dass der Prozessbevollmächtigte des Beklagten sich bei seiner Prüfung, ob auch das richtige Dokument übermittelt wurde, allein auf die im Übermittlungsprotokoll enthaltene Angabe zur „Bezeichnung“ des Dokuments in der Rubrik „Anhänge“ verlassen und dem dort gleichfalls angegebenen Namen der versandten Datei keine, jedenfalls nicht die für die Überprüfung gebotene Bedeutung beigemessen habe. Die anwaltliche Sorgfalt bei der Übermittlung fristwahrender Schriftsätze mittels beA erfordere eine Prüfung anhand des zuvor vergebenen Dateinamens, ob sich die automatisierte elektronische Eingangsbestätigung des Gerichts auch auf die Datei mit dem Schriftsatz bezieht, dessen Übermittlung erfolgen sollte. Dies rechtfertige sich daraus, dass bei einem Versand über beA – anders als bei einem solchen über Telefax, bei dem das Original des Schriftsatzes zur Übermittlung in das Telefaxgerät eingelegt wird – eine Identifizierung des zu übersendenden Dokuments nicht mittels einfacher Sichtkontrolle möglich ist und deshalb eine Verwechslung mit anderen Dokumenten, deren Übersendung nicht beabsichtigt ist, nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Diesen Anforderungen sei die Ausgangskontrolle des Prozessbevollmächtigten des Beklagten unter Zugrundelegung des Wiedereinsetzungsvortrags nicht gerecht geworden. Gemäß diesem Vorbringen habe der Prozessbevollmächtigte insoweit im Übermittlungsprotokoll lediglich die Spalte „Bezeichnung“ unter der Überschrift „Anhänge“ geprüft und dabei auf die Richtigkeit der dort von der Kanzleiangestellten gemachten Angabe „Berufungsbegründung“ vertraut. Diese Spalte enthalte aber

nicht den Dateinamen, sondern ermöglicht es dem Verfasser der beA-Nachricht, beim Hochladen der als Anlage ausgewählten Datei einen beliebigen Text zur näheren Beschreibung des Dateiinhalts hinzuzufügen.

Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde ergäbe sich ein Wiedereinsetzungsgrund auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer etwaigen für das Fristversäumnis mitursächlichen Pflichtverletzung des Gerichts. Das Berufungsgericht sei aufgrund der aus dem Gebot des fairen Verfahrens in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgebot folgenden gerichtlichen Fürsorgepflicht nicht verpflichtet gewesen, den erneuten Eingang der Sachstandsanfrage vom 11.1.2022 zum Anlass zu nehmen, den Prozessbevollmächtigten des Beklagten noch vor Ablauf der bis zum 2.3.2022 verlängerten Berufungsbegründungsfrist darauf hinzuweisen, dass dieser am 25.2.2022 die Sachstandsanfrage anstatt einer Berufungsbegründung übermittelt hat. Es habe weder angesichts der kurz zuvor erfolgten Gewährung der Fristverlängerung noch im Hinblick auf die Übersendung der Geburtsurkunde als Anlage zum Schriftsatz offen zutage gelegen, dass von Beklagtenseite nunmehr im Räumungsrechtsstreit – mit einer Berufungsbegründung – zur Sache selbst vorgetragen werden sollte und deshalb die Auswahl des übersandten Dokuments offenkundig auf einem Versehen beruhen musste.

BGH, Beschluss vom 21.3.2023 - VIII ZB 80/22

Elektronischer Rechtsverkehr

BGH: qeS muss am richtigen Dokument sein

Nach einem Beschluss des BGH ersetzt die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) einer Anlage zur Berufungsschrift nicht die fehlende qeS der gleichzeitig über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) übersandten Berufungsschrift. Wäre aber eine qeS an der Berufungsschrift erforderlich gewesen, ist das Berufungsgericht – entsprechend den Grundsätzen über das Fehlen der Unterschrift – lediglich im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs verpflichtet, die Partei darauf hinzuweisen und ihr gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, den Fehler vor Ablauf der Berufungsfrist zu beheben.

In dem vorliegenden Fall ist die Berufungsschrift nicht über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden, so dass der Einsatz einer qeS erforderlich war. Leider war die Berufungsschrift selbst aber nicht mit einer qeS versehen, sondern nur die Anlage zur Berufungsschrift als separates PDF-Dokument, die das angefochtene Urteil enthält.

Das Berufungsgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Dagegen richtete sich die Rechtsbeschwerde, die der BGH als unzulässig zurückwies.

In seiner Entscheidung legte der BGH noch einmal die grundlegenden Anforderungen für die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Gerichten dar. So müsse das elektronische Dokument mit einer qeS der verantwortenden Person versehen sein (§ 130a Abs. 3 Satz 1 Fall 1 ZPO) oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 130a Abs. 3 Satz 1 Fall 2 ZPO). Nur dann seien Echtheit und Integrität des Dokuments gewährleistet. Die sicheren Übermittlungswege ergäben sich aus § 130a Abs. 4 ZPO, wozu namentlich das besondere elektronische Anwaltspostfach (§§ 31a, 31b BRAO) gehöre (vgl. § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ZPO). Ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes Dokument dürfe außer auf einem sicheren Übermittlungsweg auch an das EGVP übermittelt werden (§ 4 Abs. 1 ERVV).

Diesen Anforderungen werde die eingereichte Berufungsschrift nicht gerecht, da sie weder über einen sicheren Übermittlungsweg noch mit einer qeS eingereicht worden sei. Die qeS der Anlage biete keine Gewähr dafür, dass der Prozessbevollmächtigte Urheber der Berufungsschrift ist und er diese in den Rechtsverkehr bringen will. Auch könne die Berufungsschrift ohne qeS und deren Anlage mit qeS nicht als eine „gewollte Einheit“ betrachtet werden. Zu einer mit einem „Paket“ aus Anschreiben und Berufungsschrift vergleichbaren Verbindung der im EGVP-Verfahren übermittelten Dokumente könne es nicht kommen. Mehrere elektronische Dokumente dürften nicht mit einer gemeinsamen qeS übermittelt werden (§ 4 Abs. 2 ERVV). Entsprechend genüge die qualifizierte Container-Signatur seit dem 1.1.2018 nicht mehr den Anforderungen des § 130a ZPO.

Auch gehe die Fristversäumnis zu Lasten der betroffenen Partei; ein Verschulden des Berufungsgerichts läge nicht vor. Es bestehe keine generelle Verpflichtung des Gerichts, die Formalien des als elektronisches Dokument eingereichten Schriftsatzes sofort zu prüfen. Die unverzügliche Hinweispflicht des Gerichts nach § 130a Abs. 6 ZPO beziehe sich nur auf elektronische Dokumente, die die unmittelbar im Gesetz vorgesehenen Formvoraussetzungen erfüllen, also entweder mit qualifizierter Signatur oder mit einfacher Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurden. Nicht erfasst seien elektronische Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur, die ohne eine sichere Anmeldung des Absenders an das Gericht gesandt worden sind. § 130a Abs. 6 Satz 2 ZPO erfasse nur den Irrtum über die in der Verordnung gemäß Absatz 2 niedergelegten technischen Rahmenbedingungen, nicht jedoch den Verstoß gegen die Mindestanforderungen in § 130a Abs. 3 ZPO, da eine Heilung nicht möglich ist, wenn Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments nicht hinreichend gesichert sind (zum Ganzen vgl. BT-Drs. 17/12634 S. 26 f.).

BGH, Beschluss vom 19.1.2023 - V ZB 28/22

Elektronischer Rechtsverkehr

BGH: Krankheit ist keine technische Störung

Das ist nicht überraschend: In einem Beschluss stellte der BGH fest, dass technische Gründe im Sinne von [§ 130d Satz 2 ZPO](#) nur bei einer Störung der für die Übermittlung erforderlichen technischen Einrichtungen vorliegen, nicht dagegen bei in der Person des Einreichers liegenden Gründen (hier: Erkrankung).

Es geht um folgenden Sachverhalt: Gegen das Urteil eines Landgerichts ist rechtzeitig Berufung eingelegt und die Berufungsbegründungsfrist bis zum 4.1.2022 verlängert worden. An diesem Tag ist die Berufungsbegründung per Telefax und im Original beim Berufungsgericht eingereicht worden. Das Berufungsgericht wies auf die Unzulässigkeit der Berufung hin, weil die Berufungsbegründung nicht in der seit dem 1.1.2022 vorgeschriebenen Form des [§ 130d ZPO](#) eingegangen sei. Hierauf trug der Prozessbevollmächtigte vor, dass er am 4.1.2022 gehindert gewesen sei, die Berufungsbegründung als elektronisches Dokument zu übermitteln. Er sei am 1.1.2022 im Urlaub in Österreich erkrankt. Um eine Coronainfektion auszuschließen, habe er am 2.1.2022 Antigen-Schnelltests durchgeführt, die wiederholt kein eindeutiges Ergebnis gezeigt hätten. Deshalb habe er am 3.1.2022 an seinem Wohnort einen PCR-Test durchführen lassen, dessen negatives Ergebnis ihm erst am 6.1.2022 vorgelegen habe. Die Berufungsbegründung habe er am 3. und 4.1.2022 zu Hause gefertigt, ausgedruckt und unterschrieben. Eine elektronische Übermittlung sei ihm von dort nicht möglich gewesen, da die beA-Hardware und -Software an seinem Arbeitsplatz im Büro installiert seien. Er habe, da ihm auch ein Faxgerät zu Hause nicht zur Verfügung gestanden habe, die Berufungsbegründung am Nachmittag des 4.1.2022 von einem Boten in sein Büro bringen lassen, in dem er mit einer Steuerberatungs-GmbH in Bürogemeinschaft zusammenarbeite. Über den Faxanschluss der GmbH sei die Berufungsbegründung dann an das Berufungsgericht versandt worden.

Nach Auffassung des BGH habe das Berufungsgericht zu Recht die Berufung als unzulässig verworfen. Bereits der Wortlaut des [§ 130d Satz 2 ZPO](#) spräche dagegen, in Fallgestaltungen, in denen die technischen Einrichtungen zur Übermittlung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument funktionsfähig vorhanden sind und dem Einreichenden lediglich der tatsächliche Zugriff auf sie versperrt ist, von einer vorübergehenden Unmöglichkeit zur Übermittlung aus "technischen Gründen" auszugehen. Nach allgemeinem Sprachgebrauch lägen technische Gründe bei einer Störung der für die Übermittlung des Schriftsatzes in elektronischer Form erforderlichen technischen Einrichtungen, nicht aber bei in der Person des Einreichers liegenden Gründen vor. Dass der Gesetzgeber abweichend davon mit dem Begriff der "technischen Gründe" auch Fälle erfassen wollte, in denen der Rechtsanwalt aus gesundheitlichen - oder sonstigen in seiner Person liegenden - Gründen vorübergehend an der Bedienung der funktionsfähigen Technik gehindert ist, sei nicht ersichtlich.

Auch aus der Gesetzesbegründung ergäbe sich, dass eine Ausnahme von der zwingenden Benutzung eines elektronischen Übermittlungsweges nur dann gelten soll, wenn die Justiz aus technischen Gründen nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist, gleichviel ob die Ursache dafür in der Sphäre des Gerichts oder des Einreichenden zu suchen ist. Die beispielhafte Benennung eines Ausfalls des Servers oder der technischen Einrichtungen des Rechtsanwalts in der Begründung des Gesetzentwurfs deute darauf hin, dass der Gesetzgeber nur Fälle erfassen wollte, in denen einer Übermittlung des Schriftsatzes in elektronischer Form rein technische Gesichtspunkte entgegenstehen. Hätte der Gesetzgeber eine Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften bereits bei jeglicher vorübergehenden Unmöglichkeit des Zugriffs auf die an sich funktionsfähigen technischen Einrichtungen als zulässig ansehen wollen, so hätte er dies in der Neuregelung deutlich machen müssen. Gegen einen solchen Willen des Gesetzgebers spräche der im Entwurf dargelegte Zweck des [§ 130d Satz 2 ZPO](#), dem Rechtsuchenden auch bei technischen Ausfällen eine wirksame Einreichung von Schriftsätzen zu ermöglichen.

BGH, Beschluss vom 25.1.2023 - IV ZB 7/22

Beruf und Recht

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Kanzleien als „Zulieferer“?

Am 1.1.2023 trat das [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz \(LkSG\)](#) in Kraft. Es stellt sich die Frage, ob Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, wenn sie Rechtsdienstleistungen für ein Unternehmen erbringen, Teil der Lieferkette des beratenden Unternehmens werden. So interpretiert erwarten solche Unternehmen von ihren Rechtsberatern bei Mandatsabschluss nicht selten die umfangreiche Unterwerfung unter ihre Vorgaben nach dem LkSG, insbesondere die Gewährung von (unangekündigten) Zutritts- und Einsichtsrechten in der Kanzlei. Damit entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem LkSG und den berufsrechtlichen Pflichten von Rechtsanwälten. Der Kammervorstand vertritt dazu folgende Auffassung:

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nicht Bestandteil einer Lieferkette, da sie weder unter den Begriff des Unmittelbaren Zulieferers (§ 2 Abs. 7 LkSG) noch unter den Begriff des Mittelbaren Zulieferers (§ 2 Abs. 8 LkSG) fallen. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass „dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind“. Anwaltliche Rechtsdienstleistungen sind aber weder für die Herstellung von Produkten noch für die Erbringung von Dienstleistungen notwendig, die dem LkSG unterworfenen Unternehmen gegenüber ihren Kunden erbringen.
- Es steht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten frei, sich gegenüber ihrer Mandantschaft zu verpflichten, bestimmte Auskünfte zu erteilen, sofern diese Auskünfte gesetzes- und berufsrechtskonform sind. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Auskünfte vertrauliche Informationen aus anderen Mandaten enthalten.
- Es ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht erlaubt, der Mandantschaft Zugang zu ihren Einrichtungen zu gewähren, damit diese unangemeldete (oder auch angemeldete) Kontrollen durchführen können. Derartige Kontrollen bergen die erhebliche Gefahr, dass die die Kontrolle durchführende Mandantschaft vertrauliche Informationen aus anderen Mandaten erlangt, was mit den Vertraulichkeitspflichten der Anwaltschaft unvereinbar ist.

Die vorstehenden Auskünfte bedeuten nicht, dass das LkSG auf Anwaltskanzleien grundsätzlich keine Anwendung findet. Wenn Anwaltskanzleien die relevante Größe von derzeit 3.000 Arbeitnehmern bzw. ab 2024 von 1.000 Arbeitnehmern überschreiten, müssen sie beim Einkauf von Produkten und Dienstleistungen, die sie für die Erbringung ihrer Beratungsleistungen benötigen (z.B. PCs), die sich aus dem LkSG ergebenden Pflichten beachten.

Beruf und Recht

Änderungen in BORA und FAO zum 1.6.2023

Die 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung hat am 5.12.2022 mehrere Änderungen in der BORA und in der FAO beschlossen:

Zunächst wurde zur Vermeidung einer sprachlichen Diskriminierung die BORA und die FAO an eine geschlechtergerechtere Sprache angepasst.

Ferner wurde klarstellend in § 4a FAO aufgenommen, dass die schriftlichen Leistungskontrollen im Fachanwaltslehrgang nur in Präsenzform anerkannt werden können.

Zudem wurde der § 4 BORA (Fremdgelder und andere Vermögenswerte) geändert, um trotz der Pflichten aus dem Geldwäschegesetz eine möglichst praktikable Handhabung der Sammelanderkonten zu ermöglichen. Nach dem dabei verfolgten Ansatz sollen die Sammelanderkonten einem geringeren Geldwäscherisiko ausgesetzt werden. So dürfen unter anderem Bargeldtransaktionen von über 1.000 € nicht mehr über ein Sammelanderkonto laufen und auch keine Transaktionen in und aus Hochrisikoländern darüber erfolgen.

In § 16 BORA (Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe) wurde klarstellend nun auch die Verfahrenskostenhilfe aufgenommen. Dies wurde damit begründet, dass der [§ 12 RVG](#) neben der Prozesskostenhilfe auch die Verfahrenskostenhilfe umfasse. Die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes für im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und für Verfahren über die Prozesskostenhilfe seien demnach bei Verfahrenskostenhilfe entsprechend anzuwenden. Für eine Ergänzung spreche auch die Tatsache, dass durch die Änderung ein Gleichklang mit [§ 59a Abs. 2 Nr. 5 b\) BRAO](#) hergestellt werden könne.

Der § 21 BORA wurde sprachlich dahingehend angepasst, dass es nun "Vergütungsvereinbarung" anstatt "Honorarvereinbarung" heißt. Vergütung stelle den Oberbegriff für Gebühren und Auslagen dar. Durch die Anpassung werde ein Gleichklang mit [§ 3a RVG](#) hergestellt. Zudem sei das Wort „Honorarvereinbarung“ veraltet.

Die Änderungen treten zum 1.6.2023 in Kraft. Den genauen Wortlaut der geänderten Normen finden Sie in den [BRAK-Mitteilungen 2/2023, S. 100ff.](#)

Beruf und Recht

Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 8.5.2023

Am 8.5.2023 kam die Satzungsversammlung in Berlin zur letzten Sitzung ihrer 7. Legislaturperiode zusammen. Sie befasste sich im Schwerpunkt mit Fragen der Fachanwaltsfortbildung sowie der Einhaltung des Berufsrechts in den durch die „große BRAO-Reform“ zum 1.8.2022 neu geschaffenen Berufsausübungsgesellschaften.

Was bisher schon gängige Praxis der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer war, hat nun auch die Satzungsversammlung in ihrer Sitzung am 8.5.2023 mit großer Mehrheit durch Beschluss klargestellt: Fachanwaltsfortbildungen können innerhalb einer bestimmten Frist nachgeholt werden. Sowohl in § 4 FAO, der den erstmaligen Erwerb von Fachanwaltstiteln regelt, als auch in § 15 FAO, wonach jährlich mindestens 15 Zeitstunden Fortbildung zu absolvieren sind, wurde ergänzt, dass die erforderlichen Fortbildungsstunden innerhalb einer angemessenen Frist nachgeholt werden können. Bisher war ein Nachholen der Fortbildung in der FAO nicht vorgesehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stand der Rechtsanwaltskammer bisher auch schon ein Ermessen hinsichtlich der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Fortbildungspflicht zu; zumindest bei einem erstmaligen Verstoß war der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung keineswegs zwingend (BGH, Beschluss vom 5.5.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13).

Trotz anfänglicher Bedenken hat die Satzungsversammlung ferner einen neuen § 31 BORA beschlossen, der die Einhaltung des Berufsrechts in Berufsausübungsgesellschaften sicherstellen soll. Nach [§ 59e Abs. 1 BRAO](#) soll das Berufsrecht im Wesentlichen auch für Berufsausübungsgesellschaften gelten. Hierfür haben die Gesellschaften nach [§ 59e Abs. 2 BRAO](#) durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Verstöße gegen das Berufsrecht frühzeitig erkannt und abgestellt werden und auch die nichtanwaltlichen Gesellschafter die Berufspflichten erfüllen.

Der neue § 31 BORA konkretisiert diese Berufspflicht. Danach haben die Berufsausübungsgesellschaften ihre konkreten Risiken für Berufsrechtsverstöße fortlaufend zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage dieser Risikoanalyse sollen sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um Berufsrechtsverstöße zu verhindern oder jedenfalls frühzeitig abzustellen. Hierzu gibt die Satzungsversammlung den Gesellschaften einen beispielhaften Maßnahmenkatalog an die Hand. Dazu gehören unter anderem die Bestellung eines Compliance-Beauftragten, berufsrechtliche Schulungen oder elektronische Systeme zur Vermeidung von Interessenkollisionen oder zur Überwachung von Anderkonten. Sozietäten mit mehr als zehn Berufsträgern müssen ihre Risikoanalyse und die getroffenen Maßnahmen dokumentieren.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesjustizministerium geprüft werden. Werden sie von diesem nicht beanstandet, treten sie am ersten Tag des dritten Monats nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der BRAK in Kraft (vgl. [§ 191e BRAO](#)).

Weiterführende Links:

[Beschlüsse der 5. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 8.5.2023](#)
[Tagesordnung der 5. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 8.5.2023](#)
[Antrag und Begründung zu §§ 4, 15 FAO](#)
[Antrag und Begründung zu § 31 BORA](#)
[Informationen zur Satzungsversammlung](#)

Beruf und Recht

DRV: Befreiung auch bei niedergelassenen Rechtsanwalten nur tatigkeitsbezogen

Das Bundessozialgericht hat jungst entschieden, dass ein/e Rechtsanwaltin/Rechtsanwalt auch als unabhangiges Organ der Rechtspflege abhangig beschaftigt und damit sozialversicherungspflichtig sein kann. Konkret hat das Bundessozialgericht dies in Bezug auf Gesellschafter-Geschaftsfuhrer einer Rechtsanwalts-gesellschaft entschieden. Hierzu berichteten wir bereits im [Kammerreport 5/2022 vom 1. Dezember 2022](#). Uns erreichen Hinweise, dass die Deutsche Rentenversicherung deshalb vermehrt Betriebsprufungen durchfuhrt.

Wir nutzen die Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass die Befreiung von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung immer nur tatigkeitsbezogen ist. Das gilt nicht nur fur Syndikusrechtsanwalte/Syndikusrechtsanwaltinnen, sondern auch fur niedergelassene Rechtsanwalte/Rechtsanwaltinnen. Jede (wesentliche) anderung der Tatigkeit erfordert also einen neuen Befreiungsantrag.

Dies betrifft zunachst (neben den Syndikusrechtsanwalten/Syndikusrechtsanwaltinnen) alle angestellten niedergelassenen Rechtsanwalte/Rechtsanwaltinnen. Dort ist jedenfalls jeder Wechsel eines Arbeitgebers eine wesentliche anderung. Ob es bei niedergelassenen Rechtsanwalten//Rechtsanwaltinnen in anderen Fallen eine wesentliche „Tatigkeitsanderung“ geben kann, ist sehr fraglich: denn eine Rechtsanwaltin und ein Rechtsanwalt uben stets die gleiche Tatigkeit aus: sie beraten die Mandanten. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts benotigen aber zumindest auch anwaltliche Geschaftsfuhrer von Berufsausbungsgesellschaften eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung: namlich dann, wenn sie nicht die Rechtsmacht besitzen, die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen.

Seit dem 1.1.2023 gibt es nur noch die die Moglichkeit, den Befreiungsantrag elektronisch zu stellen. Auch hierzu berichteten wir im [Kammerreport 5/2022 vom 1. Dezember 2022](#).

Gerade bei langer laufenden Anstellungsverhaltnissen oder Tatigkeiten als Geschaftsfuhrer kann sich eine Prufung des Status empfehlen – denn durch die in vielfacher Hinsicht verscharfte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entfalten altere Befreiungsbescheide moglicherweise heute keine Befreiungswirkung mehr.

Ausbildung

Neue Empfehlung für die Ausbildungsvergütung

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat beschlossen, seine Empfehlung für die Ausbildungsvergütung der Rechtsanwaltsfachangestellten anzupassen. Die Anpassung der Empfehlung beruht unter anderem darauf, dass Auszubildende für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten nach wie vor händeringend gesucht werden. Durch die Erhöhung der Empfehlung der Ausbildungsvergütung soll daher der Ausbildungsberuf attraktiver gemacht werden. Die Vergütung für alle **ab dem 1.8.2023** beginnenden Ausbildungsverhältnisse liegt nun bei einer monatlichen Ausbildungsvergütung von **1.050 € im ersten Ausbildungsjahr, 1.150 € im zweiten Ausbildungsjahr und 1.250 € im dritten Ausbildungsjahr.**

Die Empfehlung für die Ausbildungsvergütung hat insofern verbindlichen Charakter, als Ausbildende ihre Auszubildenden angemessen zu vergüten haben. Wird die Vergütungsempfehlung um mehr als 20% unterschritten, gilt dies nach der Rechtsprechung des BAG (Urt. v. 29.4.2015, Az. 9 AZR 108/14) als unangemessen. Ausbildungsverträge mit unangemessener Vergütung können daher nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen und die Auszubildenden können dann nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

Wir bitten Sie, diese Empfehlungen beim Abschluss von neuen Ausbildungsverhältnissen zu berücksichtigen.

Weitere Informationen zur Ausbildung können Sie unserer [Homepage](#) entnehmen.

Ausbildung

Ausbildungsberater/in dringend gesucht!

Für die Beratung von Auszubildenden und Ausbildern werden von der Kammer sogenannte Berater/innen bestellt. Die Berater/innen sind ehrenamtlich tätige Mitglieder der Kammer, die bei Fragen über die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis Auskunft geben. Häufig werden die Berater/innen kontaktiert, wenn es Probleme im Rahmen der Ausbildung gibt. In solchen Fällen bemühen sie sich, eine annehmbare Lösung für beide Parteien zu finden. Erfreulicherweise kommt es relativ selten vor, dass Auszubildende oder Ausbilder sich wegen Problemen im Rahmen der Ausbildung an die Berater/innen wenden.

Da eine Beraterin nach langjähriger Tätigkeit im Januar 2023 ausgeschieden ist, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine weitere Rechtsanwältin oder einen weiteren Rechtsanwalt, der/die Freude daran hätte, dieses Amt auszuüben.

Wenn Sie sich für die Tätigkeit als Berater/innen interessieren, melden Sie sich bitte bei Frau Navaei unter navaei@rak-hamburg.de. Sollten Ihrerseits noch Fragen bestehen, können Sie sich gerne telefonisch an Frau Navaei (357441-24) oder Frau Rechtsanwältin Thode (357441-14) wenden.

Ausbildung

Stellvertretende Mitglieder für den Berufsbildungsausschuss gesucht!

Für die Amtszeit des Berufsbildungsausschusses vom 1.2.2023 bis zum 31.1.2027 werden von der Kammer noch drei stellvertretende Mitglieder gesucht.

Die Aufgaben des Ausschusses sind im [§ 79 BBiG](#) festgelegt. In Absatz 1 ist festgelegt, dass der Berufsbildungsausschuss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören ist. Dazu gehören alle Belange der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung, die von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung sind. Hierzu gehört beispielsweise der Erlass von Prüfungsordnungen (Aus- und Fortbildung).

Wenn Sie sich für die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss interessieren, melden Sie sich bitte bei Frau Mohammadi unter mohammadi@rak-hamburg.de. Sollten Ihrerseits noch Fragen bestehen, können Sie sich gerne an Frau Mohammadi (357441-49) oder Frau Rechtsanwältin Thode (357441-14) wenden.

Namen und Zahlen

Neue Mitglieder

Walid Adams
Dr. Johannes Ahme
Esra Akcakoca
Tuba Akkoc
Daniel Albrecht
Sofia Anastasyadis
Norbert Anhalt
Anwaltskanzlei Streletzki GbR
Khizar Arif
Robin Arp
Mirela Babic, LL.M. (Bristol)
Alena Bährholz
Lea Baron
Alexander Bartelt
Thilo Barthel
Oliver Bartsch
Jens Baumgardt
Claus Becker
Philipp Behr, LL.M. (USC)
Volker Behr
Hanna Bess
Melanie Natascha Bierwirth
Christiane Blask, LL.M.
Dr. Stefan Bluhm
Dr. Patrick Blümcke
Steffen Blume
Holger Markus Heinrich Böge
Louisa Borchers
Dr. Dorothea Bötzel
Justine Isabell Jamie Brandt-Scharnowski
Laura Brown
Jan-Philipp Brune
Stephan Bruns
Stephan Dietrich Buchert
Anna-Lena Sophie Buhrfeind
Reinhard Bunjes
Lukas Burgdorff
Juliane Natalie Buschmann
Anja Chalupa
Debora Czerwonka
Giulia Dall'Anese, LL.M.oec.
Malte Dardzinski
Dr. Kevin-Roni Deger
Andrea Ursula Delle
Viktoria Deutsch
Alexander William Rudolf Devlin
Sven Diedrichsen
Michael Adam Dluzynski
Lena Döpfer
Carolin Ludwika Droop
Virginia Düwel
Jörn Dziomba
Alexander Eisenführ
Frederike Ursula Charlotte R. Emme
Björn Epler
Yasmin Eskiocak

Katharina Fenner
Benjamin Oliver Fischer
Oliver Tobias Fischer
Thomas Fischer
Dr. Peter Franck
Dr. Johannes Franke, LL.B.
Heike Frantz
Freiherr von dem Bussche-H.
Claudia Jessica Friedrichs
Jannik Funnemann, LL.M.
Moritz Geißler, LL.B.
Robert Genz
Rixta Illo von Gerlach
Regina Agnes Geßner, LL.M.
Marcel Gießler
Dr. Nicole Grohmann
Dr. Ulrich-Maria Gross
Paulina Louisa Große-Wöhrmann
Dr. Mirko Grunert, B.A.
Dr. André Guder
Mert Gülmez
Dr. Ralf Carl Güstel
Sarah Hammig
Moritz von Hantelmann
Dr. Philipp Harlfinger
Aiko Hartmann
Alina Maria Sophie Hartmann
Sandra Hattwig
Aliena Frederica Haupt
John Carl Heidemann
Dorothee Heider
Annika Hennewig, LL.B.
Fabian Bernhard Wilhelm Hermes
Judith Herzig
Oliver Herzig
Anne Heßlau
Phillip Rudolf Hirth
Johanna Ida Hoffmann
Lars Hofmann
Dr. Walter Höft
Dr. Nico Holtkamp
Jannes Michael Hölzer
Philipp Hopfe
Julia Hörnig
Dr. Christian Hornung
Markus Hössle
Jessica Huber
Ralf Hubert
Frank Hülskamp
Malin Kristina Hüttmann, LL.M.
Dr. Max Jacobs
Dr. Bernd Christian Janssen
Joscha Joachim John
Levke Jost
Tilman Jung
Adrian Jungblut
Jan Kaeding
Leonora Annabel Kamps
Benjamin Karten
Christina Kaufhold
Dr. Benedict Kebekus
Dr. Christof Keussen
Dr. Asta von Kienitz

Maria Kieslich
Anna Kim
Meike-Alica Kling
David Klügel
Kolja Christoffer von Knoblauch
Corina Kögel
Yvonne Kollmeier
Maximilian Kolowrat
Maja Koschnik
Jon Marten Köster
Luisa Carmela Sophie Kramer
Morten Kramme
Annika Krawczyk
Dr. Arne Krumbholz
Dipl. - Finanzwirt (FH) Dieter Kück
Halina Naila Kühl
Marc Kühl
Susanne Kulbars
Mario Kuppe
Xenia Lagód
Tim Langstädtler
Tobias Laskowski
Dr. Ulrich Leo
Dr. Carsten Ummo Leverenz
Rike Lindberg
Till Friedrich Lorenz
Alexandra Lörinczy
Dr. Thomas Markus Heinrich Lübbehüsen
Johann Lüders
David Nigel Lütje
Dr. Max Justus Mahlmann
Lars Manke
Christian Marnitz
Meike Matthias, LL.B.
Dr. Albrecht von Menges
Dr. Oliver Mensching
Bernhard Merkau
Lars Meyer
Katharina Mißler-Strack
Franziska Mlakar
Dr. Marcus Mohr
Karolis Morkunas, LL.M.
Moritz Mosel
Yannik Mügge
Carsten Müller
Dr. Fabian Müller
Jonas Müter
Dr. Heinz-Peter Muth
Chu-Hee Nam
Oliver Nickel
Naomi Niedermeier
Mirja Nielsen
Benjamin Nockemann
Antje Noe
Dr. Martin Nohlen
Günther Hermann Oettinger
Dirk Ostrop
Ibunkunoluwa Omotorera Owa, LL.M. (Swansea)
Selma Özmen
Marijana Özpolat
Anna Laura Pape
Michael Pasternak, LL.M. (UCLA)
Volha Paternoga

Joachim Paulick
Christian Peters
Ole Peters
Dr. Christian Karl Petersen
Kay Petters
Dr. Martina Pfaff, LL.M.
Jasmin Christina Pfändner
Dr. Benjamin Pfannkuch
Melanie Pfau
Jochen Pfleger, LL.M.Eur.
Katharina Pietsch, LL.M.
Sven Ole Raap
Marten Rauch
Elke Reichel, LL.M.
Dr. Daniel Reichert-Facilides
Dr. Katia Alexandra Renner
Marine Rezkalla
Theresa Richter, LL.M.
Jan Rickauer
Bernhard Ernst Riebesell
Uwe Riediger
Dr. Axel Riesenberg
Melissa Sophie Rinck
Dr. Christian Bernhard Rink
Paul Roegels
Kathleen Rogge
Joshio Joanit Rojas Moraga
Dana Tabea Rolofs
Lilly Rudolph
Dr. iur. Philipp Sahrman, M.Sc.
Dr. iur. Sarah Sammeck
Dr. Philipp Scharenberg
Sandra Scherbarth
Pia Sophie Schettki
Matthias Schieck
Thomas Schmitz
Carolin Schröder
Ria Irmtraut Claudia Schröder, LL.B.
Dr. Fabian Schulz
Christoph Frederik Schünemann
Nina Birte Schütte-Reineke
Bernd Schwarzmüller
Thomas Schwarz-Thomsen
Dr. Christian Frank Seeburger
Micha Sebastian Selke
Tabea Senger
Alice Siegert
Laura Siemsen
Annika Lilly Marie Siggelkow
Ane Inken Eva-Maria Siuda-Herbrik
Barbara Slomka
Svenja Smiatek
Nicole Smit
Ralf Sobiechowski
Dr. Julian Spatz
Peter Steinke
Peter Stoffersen
Dr. Günther Strunk
Robert Süß
Jonas Victor Trompeter
Jana Tschernig
Jonas Christopher Türkis
Christian Uffermann

Swantje Ulmer
Rishat Vahidov
Dr. Helmut van Heesch
Kim Julia Vedder
Dr. Jörg Verstl
Dagmar Voss
Nele Wachholz
Katharina Walczak-Sprotte
Michael Weber
Theresa Weber
Vanessa Wehner
Dr. Christopher Wekel
Julia Wenzel
Moritz Westermann
Wiebke Westermann, B.A.
Dr. Thomas Westphal
Tannaz Wiepert, LL.M.Eur.
Ralf Wiezoreck
Christina Wilkens
Jule Kristin Winkemann, LL.M.
Arezou Jasmin Wolf
Florian Wolf
Patrick Matthäus Wollburg
Dr. Jannik Zerbst, LL.M.
Andreas Zöllner

Namen und Zahlen

Neue Mitglieder BAG

3Q|Law Legal Services GmbH
 3Q|Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
 ASG Asche Stein Glockemann Verstl Wiezoreck, Rechtsanwälte Steuerberater
 Wirtschaftsprüfer, Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
 b d k legal Bliwier Dierbach Kienzle Rechtsanwält*innen PartGmbH
 Beer, Gastl & Partner Beutler Brandt Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
 BERNZEN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Beutler Brandt Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
 BLUEPORT Legal Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB von Appen Jens Soldner
 Böhm Mosch Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
 BORCHERT & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbB
 Borsdorff Tornow Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
 Breiholdt Nierhaus Schmidt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
 breiholdt steger von rohr Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB
 BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern,
 Steuerberatern mbB
 Brüggemann & Hinners Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
 BUSE - DIERCKS - STENDEL Partnerschaft mbB Rechtsanwälte, Steuerberater Wirtschaftsprüfern und
 Rechtsanwälten
 BWLS Strunk Stoffersen Partnerschaft mbB von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten
 CADMUS Rechtsanwalt - Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Carlos Claussen & Partner mbB Rechtsanwälte PartG mbB
 CARNEADES Legal Rechtsanwälte Voigt und Kruse PartG mbB
 Clayston Wülfig Villena y Scheffler Partnerschaft mbB Partnerschaft mbB
 COELER LEGAL Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
 CORVEL Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
 Cronemeyer Haisch Partnerschaft von Rechtsanwältinnen mbB
 Dahlmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Dannecker & Kerth Partnerschaftsgesellschaft mbB Rechtsanwälte
 Diestel & Partner Rechtsanwälte mbB
 Dr. Burschberg & Partner PartG mbB
 Dr. Lüders & Partner mbB Steuerberater Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht
 Dr. Neuling & Ulfing Part mbB Rechtsanwaltskanzlei
 Dr. Röh & Partner mbB Steuerberater Rechtsanwalt
 Dres Seelmaecker & Seelmaecker Rechtsanwälte PartG mbB
 Ehlermann Rindfleisch Gadow Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
 EINSEL Attorney at Law und Rechtsanwalt PartmbB
 EmLab Legal Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
 EMPLIFY LAW Rechtsanwaltsgesellschaft mbH WITTEK PARTNERS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
 Eppler & Lupprian Legal Partnerschaft von Rechtsanwältinnen mbB
 Esche Schümann Commichau Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
 Partnerschaftsgesellschaft
 Fieldfisher Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
 Fleet Hamburg Rechtsanwälte Solicitors Barrister Kostka und Partner mbB
 franzen | hofmann Rechtsanwalt Steuerberater PartG mbB
 Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte PartG mbB
 Frömming + Partner mbB Rechtsanwälte
 fuchsrohrbach Rechtsanwälte GbR
 Fuhlrott Hiéramente & von der Meden Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
 Gebauer Stein Rechtsanwälte Avocats PartGmbH
 Gem. Legal Bluhm, Güstel, Leverenz, Neuling, Ulfing PartG mbB Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte
 Steuerberater
 GLAWE DELFS MOLL - Partnerschaft mbB von Patent- und Rechtsanwälten
 Gragert Himmelmann Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB
 Grau Rechtsanwälte PartGmbH
 GREEVE Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Groenewold Tiedemann Griffel Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
GvW Graf von Westphalen Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB
GWGL Grimme Winkler Grau Legal Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater PartGmbB
Hamburger Anwaltskontor Krull & Partner Rechtsanwälte mbB
HANSA PARTNER Rommel & Meyer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
HANSALAWYERS Kretschmar von Teuffel Leverkus & Partner mbB
Hanselaw Hammerstein und Partner Rechtsanwälte, Steuerberater Partnerschaft mbB
Harmsen Utescher Rechtsanwaltspartnerschaft mbB
HARTE-BAVENDAMM Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
HBH Holst Boës Hübner Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB
Hoffmann & de Vries Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
ICL Rechtsanwälte Calle Lambach Scholle PartG mbB
INDICET Partners Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Jacobsen + Confurius Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Jebens Mensching PartG mbB Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
JOHANNSEN Rechtsanwälte PartG mbB
JOHLKE NIETHAMMER Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB
JOHLKE Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Jöhnke & Reichow Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
KEE Libal Schumacher Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
KNPZ Rechtsanwälte - Klawitter Neben Plath Zintler - Partnerschaftsgesellschaft mbB
Köchling & Krahnfeld Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Kohnen & Krag Rechtsanwälte / Fachanwälte PartmbB
Kramer & Partner Rechtsanwälte mbB
KROHN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kück & Partner Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt Partnerschaft mbB
Kullik Partnerschaftsgesellschaft mbB Rechtsanwalt Steuerberater
L2C Lüllwitz und Partner mbB - Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Lawsophie GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft c/o Clarius.Legal RA AG
LEBUHN & PUCHTA Partnerschaft von Rechtsanwälten und Solicitor mbB
Ludwig Wöhren Schewtschenko (LWS Rechtsanwälte) Rechtsanwälte PartG mit beschränkter
Berufshaftung
Mahlmann Wewerka & Partner mbB Rechtsanwälte Steuerberater
Mangal Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
MANNER SPANGENBERG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
medlegal Rechtsanwälte Kalläne Prütting & Partner mbB
MEYER-DAVIES & CHRISTOPHERS Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
MOHR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
moonlaw GmbH
MÜLLER MAHLMANN Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB
Müller Witten Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Münzel & Böhm Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB
Neidhardt Metz PartGmbB Rechtsanwälte
nexus.rechtsanwälte Dr. Plantholz und Partner PartG mbB
Noll & Köthe Rechtsanwälte PartG mbB
Noll & Voss - Steuerberater Rechtsanwalt PartG mbB
Nörenberg Rechtsanwalts PartG mbB
NPP LEGAL Schellack & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Oberthür & Partner Rechtsanwälte mbB
Olfen Meinecke Völger Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB
Oppolzer Seifert Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Pachmann Schuback Khan Rechtsanwälte PartmbB
Preißer von Rönn und Partner mbB Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
Raap & Partner mbB Rechtsanwälte
Raschke von Knobelsdorff Heiser Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Rechtsanwälte BROCKS Medizinrecht Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Dr. Heinze & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB
Rechtsanwälte Dr. Mittelstein & Partner PartG mbB
REIMER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Rembert Rechtsanwälte Rembert Müller Putzier + Partner eingetragene Partnerschaft mit beschränkter
Berufshaftung
Renzenbrink & Partner Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB
Reuther Rieche Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Riebesell und Partner mbB - Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
Rieck & Partner Rechtsanwälte mbB
Riverside Rechtsanwälte Mauritz Depken Vogelsang Scharninghausen Mäurer Bahnsen Partnerschaft mbB
rugekrömer Fachanwälte für Arbeitsrecht PartG mbB
Rutschmann + Partner mbB Rechtsanwalt und Steuerberater
SCHLÜTER Rechtsanwälte PartG mbB
Schmidt-Jortzig Petersen Penzlin Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Schmidt-Jortzig Petersen Penzlin Insolvenzverwaltung Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Rechtsanwälte Schneider Stein & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB
Schneider Waitschies PartG mbB Rechtsanwälte
Dr. Schreiner + Partner Rechtsanwälte Hamburg Partnerschaftsgesellschaft mbB
Schultz-Süchting Rechtsanwälte Part mbB
Schulz & Partner Rechtsanwälte
Schulz Noack Bärwinkel Rechtsanwälte PartmbB
Schwanenland Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB
Schwarz Surborg that's consulting Partnerschaftsgesellschaft mbB Rechtsanwälte Steuerberater
Sekara Schäfer Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Semder Lindner Rechtsanwälte PartG mbB
SSC legal Rechtsanwälte Schwierholz Contius Esklony von Heyden Langholz PartGmbB
TURNER Jarchow Müller Scholz Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB)
Tyskret Sagawe & Klages Rechtsanwälte PartGmbB
Uexküll & Stolberg Partnerschaft von Patent- und Rechtsanwälten mbB
UNVERZAGT Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Upwind Legal Rechtsanwälte Wiechell Malinowski PartG mbB
VAHLE KÜHNEL BECKER Fachanwälte für Arbeitsrecht PartG mbB
VON FERBER | LANGER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
VON HAVE FEY Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Walch Rittberg Nagel Rechtsanwälte und Steuerberater Partnerschaft mbB
WBP Mühlnikel Sobiechowski Zons Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Weiland Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wiebecke & Partner PartG mbB Rechtsanwälte - Steuerberater
WIESE LUKAS Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB
WILTS KEYSER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
WITTEK PARTNERS Rechtsanwältegesellschaft mbH
WKL Rechtsanwaltsgesellschaft mbH c/o Dr. Carsten Witter
WLHK Weinert Levermann Heeg Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB
WNS Will + Partner Fachanwälte | Rechtsanwälte mbB
WOLNY - Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Wrenger & Partner mbB Rechtsanwälte

Namen und Zahlen

Ausgeschiedene Mitglieder

Dr. Felix Abetz
Mattis Aszmons
Dr. iur. Christoph Aust
Dr. Marie-Christin Bareuther, LL.M.
Michael Barsch
Dr. Hans-Georg Barth
Andrea Becker
Dr. Nina Catherine Bergmann
Martin Bommert
Jörn Bordeaux, LL.M. (Auckland)
Nils Lennart Bremann, LL.M.
Maike Christine Bruns
Christine Buchhorn
Schalk Willem Petrus Burger, LL.B.
Michael Busching
Onur Capar
Fatma Cevik
Andrea Dieckmann
Thorsten Domning
Philine Duwe, LL.B.
Tanja Ehls
Swantje Endter
Peter J. Engel
Mandy Fock, B.A.
Michael Föhlisch †
Jana Franke
Wilfried Friedrichsen
Cornelius Fritzen
Christoph Fuchs
Monika Anna Galiszewska
Michael Gastell
Dr. Rolf Geffken †
Julian Glander
Dr. Julian de Grahl
Sven Graupner, Maître en Droit
Monika Grimm
Mareke Hamacher-Boesken
Hans-Jürgen Harms
Achim Hell
Julia Herrmann
Hildegard Hesselmann
Katharina Veronika Hoffmann
Lars Ihlenfeld
Marius Jansen
Dominique Judaszko
Axel Kaspereit
Dr. Wolfgang Keim
Joachim Kersten †
Dr. Hans H. Kindermann
Cornelia Klein
Wolfgang Kraft
Katrin Kroll
Dr. Jessica Kröpels
Paula Marie Krüger
Dr. Karsten Krumm, MCL
Judith Kutter

Marianna Kychenko
Dr. Thomas Lambrich
Katrin Laßmann-Barke
Michael A. Leipold
Birgitta Lochner
Claus-Dieter Loets
Dr. Franziska Löhr
Dr. Carlo Maus
Dr. Niels Michelsen
Tom Hotch Mieling, LL.M.
Angela Mohrmann-Krützfeld †
Louisa-Marie Möller
László Molnár, LL.M.
Vincent Caesar Moser
Beate Niehaus
Carl H. J. Oberbeck
Dr. Isabel Oldenburg
Nikolai Onesseit
Olga Ostrovskaia
Dr. Kurt von Pannwitz
Christopher Papenfuß
Gabriel Paryz
Katarzyna Pater
Dr. Stefan Pelny
Hans-Joachim Peters
Dr. Joachim Peters
Hans-Christoph Pieper
Thomas Piplak †
Dr. Katharina Prasuhn
Dr. Thomas Reichelt
Christin Reinke
Melina Rohrbach
Ernst H. Rosenberger
Robert Ruspini, LL.M.Eur. Mag. Jur.
Angela Sandmann
Dr. Petra Schaaff
Dr. Thomas P.F. Schaefer
Frank Schilling
Dr. Carlo Schmidt
Janne Kathrin Schmidt
Harm-Dieter Schneider
Sigrid Schnelle
Benedikt Schoppe
Max Schrader
Dr. Ulrich Schrömbges
Klaus Seidensticker
Christine Simon-Wiehl
Michael Manjeet Singh
Andreas Steffen
Maximilian Steinhoff, B.A. M.Sc. LL.B.
André Stelter
Jochen Steuber
Christoph Stoltz
Lisa-Maria Viktoria Stoof
Margret Suckale
Svenja Tonn
Isolde Turwitt
Dr. Clemens Völschow, LL.M.
Vanessa Desirée Wacker
Yvonne Wagner
Susanne Wallraf, LL.M.
Ann Kristin Weber
Katja Weber

Susanne Weiß-Reichelt
Michael Wenzel
Dr. Gustavo Federico Wesselhoefft, LL.M.
Kristopher Westphal, LL.M.
Leif-Magnus Wishöth
Sirius Lennart Tjerk Wittholz, LL.M.

Namen und Zahlen

Ausgeschiedene Mitglieder BAG

MHR Meyer-Helwege Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

NORLAW GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft

P|R|P Dr. Paps Reichelt Paul Rechtsanwälte, Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

Rieckhoff Rechtsanwaltsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)

Namen und Zahlen

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte

Arbeitsrecht

Kevin Tobias Brinkmann, LL.M.
Dr. Samir Buhl, LL.M.
Shahzad Dahaghin
Dipl.-Jur. Josephine Gerwers
Madlen Lübker
Mariam Sedighzadeh Shoja
Armine Hosseinian Sereshki
Dr. Stephanie Rettmann
Florian Schulte

Bau- und Architektenrecht

Katrin Lange-Dirsus

gewerblicher Rechtsschutz

Robert Briske, M.mel.

Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Christian Hadan
Saskia Hörster
Dr. Sonja Daniela Kellermann
Katarina Sacharow
Moritz Schlüter

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Britta Erning, LL.M.

Medizinrecht

Maximilian Jürgens, LL.M.
Henrike Runge

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dr. Fabian Schulz

Sozialrecht

Astrid Bittner

Sportrecht

Sven Piel
Jana Spack

Steuerrecht

Janina Christin Dahmann

Strafrecht

Andreas Christopher Braun
Hont Péter Hetényi

Transport- und Speditionsrecht

Jan-Niklas Bührmann
Sonja Maria Dahmen, LL.M.

Vergaberecht

Dr. Christian Baumann
Markus Ruhmann

Verkehrsrecht

Jan Hendrik Gluns

Verwaltungsrecht

Dr. Stefanie Raissa Ramsauer

Namen und Zahlen

Zahl der Mitglieder zum 30.04.2023

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	9.215
Rechts- und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	1.300
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	464
Rechtsbeistände	12
Europäische Anwältinnen/Anwälte	33
Europäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	3
Europäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	4
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte	51
Außereuropäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	5
zugelassene BAG	315
Mitglieder nach § 60 Abs.2 Nr. 3 BRAO	104
Summe der Mitglieder	11.506

Namen und Zahlen

Ansprechpartner/innen

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie Zuständigkeiten, Durchwahlnummern, Erreichbarkeit und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass für die Geschäftsstelle eine Gleitzeitregelung mit einer **Kernarbeitszeit von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr**, gilt.

Zu den [Ansprechpartner/innen](#) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.